



Merkblatt Versorgung

Hinweise zur Krankenversicherung

Sehr geehrter Versorgungsberechtigter, ¹⁾

1. Bitte füllen Sie die „Erklärung zur Krankenversicherung“ (siehe Vordrucke) aus und senden Sie diese innerhalb von 3 Wochen zurück.
2. Bitte bewahren Sie dieses Merkblatt sorgfältig auf und beachten Sie Ihre Anzeigepflichten, falls Sie zur Zeit in der gesetzlichen Krankenversicherung ²⁾ versichert sind oder künftig Mitglied in einer Krankenkasse der gesetzlichen Krankenversicherung werden.

Gründe:

Zu 1. Nach § 202 SGB V ist jede Versorgungszahlstelle verpflichtet, die zuständige gesetzliche Krankenkasse zu ermitteln. Zu diesem Zweck hat der Versorgungsberechtigte, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, der Versorgungszahlstelle den Namen der Krankenkasse und seine Mitglieds-/ Versicherungsnummer mitzuteilen.

Zu 2. Nach § 202 SGB V bestehen für Versorgungsberechtigte folgende Pflichten gegenüber der Versorgungszahlstelle:

- a) Versorgungsberechtigte, die bei Abgabe der „Erklärung zur Krankenversicherung“ in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, haben mitzuteilen
 - den Namen der gesetzlichen Krankenkasse und ihre Mitglieds-/ Versicherungsnummer,
 - den Wechsel zu einer anderen gesetzlichen Krankenkasse (die neue Krankenkasse und die neue Mitglieds-/Versicherungsnummer sind anzugeben),
 - die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (die Krankenkasse und die Mitglieds-/Versicherungsnummer sind anzugeben).
- b) Versorgungsberechtigte, die erst nach Abgabe dieser Erklärung Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung werden, haben mitzuteilen
 - den Wechsel zu einer anderen gesetzlichen Krankenkasse (die neue Krankenkasse und die neue Mitglieds-/Versicherungsnummer sind anzugeben) und

¹⁾ Versorgungsberechtigte sind alle Bezieher von laufenden Versorgungsbezügen, z. B. Ruhestandsbeamte, Emeriten, Bezieher von Witwen- oder Waisengeld, Empfänger von Unterhaltsbeiträgen.

²⁾ Krankenkassen der gesetzlichen Krankenversicherung (= gesetzliche Krankenkassen) sind: Allgemeine Ortskrankenkassen (AOK), Ersatzkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen, die Bundesknappschaft, die See-Krankenkasse.

- die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (die Krankenkasse und die Mitglieds-/Versicherungsnummer sind anzugeben).

Die Anzeigepflicht gegenüber dem LBesA besteht auch dann, wenn die gesetzliche Krankenkasse bereits unterrichtet wurde.

Hinweise für Versorgungsberechtigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind:

Das LBesA nimmt nach Eingang Ihrer Erklärung eine Abstimmung mit der gesetzlichen Krankenkasse vor. Unter bestimmten Voraussetzungen müssen Sie auch für Ihre Versorgungsbezüge Krankenversicherungsbeiträge zahlen. Ob Sie Beiträge für Ihre Versorgungsbezüge zu zahlen haben und ob der Beitragseinzug durch das LBesA erfolgt oder ob Sie die Beiträge selbst an die gesetzliche Krankenkasse zu entrichten haben, entscheidet Ihre gesetzliche Krankenkasse. Damit Ihnen unnötiger Ärger mit der Nacherhebung von Beiträgen erspart bleibt, sollten Sie darauf achten, dass Krankenversicherungsbeiträge aus Versorgungsbezügen entweder von Ihnen selbst oder vom LBesA an Ihre gesetzliche Krankenkasse abgeführt werden.

Für Witwen/Witwer und Waisen, die gesetzlich versichert sind, ermäßigt sich auf Grund ihres eigenständigen Beihilfeanspruchs der Beitragssatz auf die Rente bzw. das Erwerbseinkommen zur Pflegeversicherung auf die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes. Damit sind mit Stand 01.04.2004 auf die Rente vom Rentenempfänger nur 0,85 % Beiträge und auf ein Erwerbseinkommen jeweils vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer nur 0,425 % Beiträge an die Pflegeversicherung abzuführen. Achten Sie bitte darauf, dass Ihre Krankenkasse eine entsprechende Meldung an den Rentenversicherungsträger bzw. Arbeitgeber vornimmt.

Ist die Zahlung der Versorgungsbezüge bereits aufgenommen worden, ohne dass hierfür Beiträge entrichtet wurden, richten Sie sich bitte darauf ein, dass entsprechende Beiträge nacherhoben werden. Wegen der sich bei der Bearbeitung durch die Krankenkassen ergebenden Verzögerungen kann es zu Nacherhebungen für mehrere Monate und somit zu größeren Beträgen kommen, die Sie an die Krankenkasse entrichten oder die von Ihren Versorgungsbezügen in einer Summe einbehalten werden müssen. Nicht erhobene Beiträge sind in jedem Fall nachzutragen.

Hinweise zum Ausfüllen der Erklärung

Bitte machen Sie Ihre Eintragungen in Druckschrift.

Beziehen Sie hier noch unter einer weiteren Personalnummer Versorgungsbezüge oder werden Sie hier noch unter eine weiteren Personalnummer geführt, ohne dass hierunter an Sie Zahlungen geleistet werden, tragen Sie auch diese zweite Personalnummer ein.

Vergessen Sie bitte nicht, die Erklärung zu unterschreiben.

Ihr Landesbesoldungsamt